

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**  
**— Drucksache 10/6132 —**

**Aufhebbare Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste**  
**— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

**A. Problem**

Durchführung der von der EG beschlossenen Sanktionen gegen Südafrika, soweit sie die Einfuhr von Eisen und Stahl betreffen;

Aufhebung der Beschränkungsmaßnahmen der EG gegenüber den USA bei Talg, Düngemitteln sowie Papier und Pappe.

**B. Lösung**

Änderung der Einfuhrliste

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/6132 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 12. November 1986

### **Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Dr. Unland**                      **Dr. Mitzscherling**

Vorsitzender                      Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling**

Die Verordnung, die am 4. Oktober 1986 im Bundesanzeiger Nr. 185 (Seite 13945) verkündet worden und am 5. Oktober 1986 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1986 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Die Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste setzt die von den EG-Mitgliedstaaten am 16. September 1986 beschlossenen restriktiven Maßnahmen gegen die Republik Südafrika um, soweit sie die Einfuhr von Eisen und Stahl betreffen. Die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen südafrikanischen Ursprungs wird vorläufig ausgesetzt. Dem wird in der Einfuhrliste durch das im Anmerkungshinweis „41“ ausgedrückte Genehmigungserfordernis entsprochen. Genehmigungen werden — abgesehen von den übergangsweise zu erlaubenden Einfuhren für schwimmende Ware und Altverträge — nicht erteilt.

Die zu Beginn dieses Jahres 1986 von den Vereinigten Staaten von Amerika einseitig verhängten Einfuhrbeschränkungen gegenüber Stahlhalbzeugprodukten aus den Europäischen Gemeinschaften wurden von dieser mit Beschränkungsmaßnahmen für Talg, Düngemittel sowie Papier und Pappe beantwortet. Beide Seiten haben nunmehr vereinbart, ihre einseitig getroffenen Maßnahmen aufzuheben. Dementsprechend muß die Einfuhrliste durch Streichung des Anmerkungshinweises „39“ berichtigt werden.

Eine nach Konsultation mit den EGKS-Mitgliedstaaten ergangene Entscheidung der Kommission

vom 10. Juli 1986 stellt klar, daß grundsätzlich auch Drittlandserzeugnisse, die sich im EGKS-Freiverkehr befinden, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat keinen Einfuhrlicenzen (Einfuhrerklärungen), selbst wenn diese automatisch erteilt werden, unterworfen werden dürfen. Ein Einfuhrdokument ist nach der genannten Kommissionsentscheidung bei EGKS-Freiverkehrswaren des Eisen- und Stahlbereichs nur in den Fällen zulässig, in denen Ware und Ursprungsland im Anhang zur Entscheidung genannt sind. Die Waren, bei denen hiernach die deutschen Behörden eine Einfuhrgenehmigung vorschreiben können, sind in der Einfuhrliste mit dem Anmerkungshinweis „35“ versehen worden.

Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist wegen der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten. Bei den Eisen- und Stahlerzeugnissen, deren Einfuhr aus der Republik Südafrika beschränkt wurde, besteht ein Überangebot auf dem Weltmarkt. Der Anteil der Republik Südafrika an der Marktversorgung mit diesen Produkten ist gering. Der Ausfall kann durch Lieferungen anderer Länder ausgeglichen werden. Die Aufhebung der Retorsionen gegenüber den US-Waren dürfte ebenfalls keine Preisveränderung bewirken, da sich während der kurzen Dauer der Beschränkung keine hierauf zurückzuführenden Preiserhöhungen eingestellt haben.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag, von dem ihm zustehenden Aushebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. November 1986

**Dr. Mitzscherling**

Berichterstatter